

Ortsgemeinde St. Johann

Vorlage Nr. 097/252/2021

Beschlussvorlage

TOP

**Änderung der
Friedhofsgebührensatzung für den
Friedhof der Ortsgemeinde St.
Johann**

Verfasser:
Bearbeiter: Christine Engels
Fachbereich: Fachbereich 1

Datum: 13.04.2021 Aktenzeichen:
730-01 G 669

Telefon-Nr.:
02651/8009-15

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	28.04.2021	Entscheidung

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat berät über den vorliegenden Entwurf der neuen Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde St. Johann und beschließt diese ohne Änderungen / mit folgenden Änderungen:

Die Satzung tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die neue Friedhofsgebührensatzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Derzeit werden auf dem Friedhof der Ortsgemeinde St. Johann die Arbeiten für das Ausheben und Verfüllen der Reihen- und Wahlgrabstätten aufgrund des Vertrages vom 15.11.2013 von der Fa. Stefan Müller GmbH, Garten- und Landschaftsbau, 56745 Rieden, ausgeführt.

Mit Schreiben vom 04.03.2021 unterbreitete die Fa. Müller ein neues Angebot mit entsprechender Preisanpassung, welche die gestiegenen Lohn-, Energie und Allgemeinkosten berücksichtigen. Ein entsprechender neuer Vertrag wurde zwischen der Ortsgemeinde St. Johann als Friedhofsträger und der Fa. Stefan Müller GmbH, Rieden geschlossen.

Hierdurch wird eine Anpassung und Ergänzung (Nr.4) des § 4 der Friedhofsgebührensatzung erforderlich:

§ 4			
Ausheben und Schließen der Gräber		Neu	Alt
1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)			
a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	620,00€	400,00 €	
b) ab dem vollendeten 7. Lebensjahr	620,00 €	400,00 €	
c) Urnenbeisetzung je	200,00 €	150,00 € ⁱ	
2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)			
a) Doppelgrabstätten für die erste Bestattung	620,00 €	450,00 €	
b) für die zweite bzw. jede weitere Bestattung	720,00 €	450,00 €	
c) Urnenbeisetzung je	200,00 €	150,00 €	
3. Rasengräber und anonyme Rasengräber (§ 16 und § 16 a der Friedhofssatzung)			
je Erdbestattung	620,00 €	400,00 €	
je Urnenbeisetzung	200,00 €	150,00 €	
4. Entfernung und Entsorgung von überschüssigem Erdaushub je Grab (nicht bei Urnengräbern)		120,00 €	---

Der Aushub der Urnengrabstätten erfolgt grundsätzlich durch Gemeindearbeiter.

Die neue Friedhofsgebührensatzung ist dieser Beschlussvorlage als Entwurf beige-fügt.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				55302-529200 Ausgabe 55302-432240Einnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2021	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstellen:

Anlagen:

097-friedhofsgebührensatzung 2021 - Entwurf

i